

RS Lvwg 2018/6/21 LVwG-AV-77/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.06.2018

Norm

BAO §207

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §13 Abs2

Rechtssatz

§ 13 Abs. 2 NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 kann entnommen werden, dass es sich bei der Veränderungsanzeige um eine Parteierklärung handelt, wobei es Pflicht des Abgabenschuldners ist, Veränderungen, die an oder auf angeschlossenen Liegenschaften vorgenommen werden und welche eine Änderung der Berechnungsgrundlagen nach sich ziehen, binnen zwei Wochen nach ihrer Vollendung der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).

Die Erstattung der Veränderungsanzeige obliegt nach Maßgabe der Vorgaben des § 13 Abs. 2 NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 dem Abgabenschuldner. Eine gesetzliche Verpflichtung der Behörde, eine solche Veränderungsanzeige beim Abgabenschuldner „einzuholen“ besteht nicht.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasseranschlussabgabe; Ergänzungsabgabe; Veränderungsanzeige; Bringschuld; Berechnung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.77.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>